



Lausanne, 2. April 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 28. Februar 2024 ([2C 33/2023](#))

Tochter ohne Maske in Primarschule geschickt: Busse für Mutter bestätigt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde einer Mutter ab, die mit 250 Franken gebüsst wurde, weil sie ihre Tochter während der Corona-Pandemie wiederholt ohne Maske die Primarschule hatte besuchen lassen.

Ab dem 3. Januar 2022 galt in den Innenräumen der Primarschulen des Kantons Basel-Stadt Maskentragpflicht. Eine Schülerin der zweiten Primarklasse erschien wiederholt ohne Maske in der Schule. Die Schulbehörden forderten die Mutter mehrfach auf, ein ärztliches Attest zur Dispensierung der Tochter von der Maskentragpflicht einzureichen. Sie wurde zudem auf die Konsequenzen im Unterlassungsfall hingewiesen. Mitte Februar 2022 verhängte das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt gegen die Mutter wegen wiederholter Verletzung ihrer elterlichen Pflichten eine Ordnungsbusse von 250 Franken, da sie ihre Tochter wissentlich und willentlich nicht zum Tragen einer Maske angehalten habe und sie die Schule ohne Maske habe besuchen lassen. Eine Beschwerde der Mutter ans Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt blieb erfolglos.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Mutter ab. Sie reichte kein ärztliches Attest ein, das die Tochter von der Maskentragpflicht befreit hätte. Die Rüge der Mutter, bei der ausgesprochenen Busse handle es sich um eine Strafe, womit strengere Verfahrensvorschriften als im Verwaltungsverfahren gelten würden, verwirft das Bundesgericht. Das Bundesgericht bestätigt seine Rechtsprechung, wonach die im Schulrecht ausgefallte Ordnungsbusse keinen strafrechtlichen Charakter hat. Vielmehr stellt sie eine Diszi-

plinar massnahme im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens dar. Dies ergibt sich aus ihrer Grundlage im kantonalen Schulgesetz, ihrem Zweck, die Eltern zur Einhaltung ihrer verwaltungsrechtlichen Pflichten anzuhalten und schliesslich ihrer maximalen Höhe von 1'000 Franken. Damit hat die ausgesprochene Ordnungsbusse primär präventiven sowie erzieherischen Charakter und stellt keine Strafe dar.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 2. April 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 2C_33/2023* eingeben.